

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat März 2010

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 21.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie wie gewohnt über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem steuer- und wirtschaftlichen Bereich informieren. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine März 2010

Freilose unterliegen nicht der Lotteriesteuer

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Gebühr für die ständige Bereitstellung eines Abfertigungsbeamten

Annahme von Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst durch schlüssiges Verhalten

Bei Verdachtskündigung ist vorherige Anhörung erforderlich

Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen

Keine insolvenzrechtliche Anfechtungsmöglichkeit für die Zahlung einer Organgesellschaft auf die Steuerschuld ihres Organträgers

Aufwendungen für einen zum Nachlass gehörenden Hund keine Nachlassverbindlichkeiten

Vermögensübertragungen auf eine Stiftung sind keine freigebige Zuwendungen an Begünstigte der Stiftung

Abzinsungspflicht für den Bilanzansatz unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen können außergewöhnliche Belastung sein

Bei sog. Aufwandsspenden sind besondere Anforderungen zu beachten, um die Haftung zu vermeiden

Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten aus einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung ermäßigt zu besteuern

Genossenschaftsanteile können gewillkürtes Betriebsvermögen eines Landwirts sein

In Spanien erzielte Vermietungsverluste sind in Deutschland berücksichtigungsfähig

Investitionsabzugsbetrag setzt ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung voraus

Kein Ausweis von Pfandgeldern in der Bilanz
Kindergeld: Herabsetzung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß
Kindergeldanspruch kann durch Versetzung ins Ausland verloren gehen
Nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises einer Anteilsveräußerung ist steuerlich rückwirkend zu berücksichtigen
Negativer Arbeitslohn wegen zurückübertragenen Mitarbeiteraktien liegt nur in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts vor
Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen
Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer ist konzernweit zu gewähren
Schönheitsreparaturen gehören im Anschaffungsjahr bei gleichzeitigen Instandsetzungsmaßnahmen zu den anschaffungsnahen Aufwendungen
Wertaufholungen auf Aktien mit unterschiedlichen Abschreibungsjahren sind nach dem Prinzip des "Last in - First out" zuzuordnen
Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft ist auch dann grunderwerbsteuerbefreit, wenn der Personengesellschaftsanteil anschließend verschenkt wird
Keine Gemeinnützigkeit eines Wettbewerbsvereins bei vorrangiger Wahrung der Interessen seiner unternehmerisch tätigen Mitglieder
Lohnsteuerliche Behandlung freiwilliger Unfallversicherungen
Belegvorlage gehört zur ordnungsgemäßen Nebenkostenabrechnung
Durch Zahlung der höheren Miete stimmt Mieter einer Mieterhöhung zu
Nebenkostenabrechnung ist trotz falscher Berücksichtigung der Vorauszahlungen formell wirksam
Bis wann kann der Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten bei steuerpflichtiger Vermietung geltend gemacht werden?
Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Umsatzsteuerfreiheit sog. Erste-Hilfe-Kurse
Bundesfinanzhof fragt Europäischen Gerichtshof, wann bei der Lieferung von Nahrungsmitteln der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet
Für Umsätze aus Internet-Musikplattform gilt der allgemeine Steuersatz
Grundstücksgemeinschaft kann Vorsteuer nur abziehen, wenn sie Leistungsempfänger und die Rechnung an sie adressiert ist
Irreführende Eintragungsangebote sind nicht umsatzsteuerbar
Keine Verzinsung von Einfuhrumsatzsteuer-Guthaben
Unternehmensgründern muss eine Steuernummer erteilt werden
Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel nur, soweit zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht
Ersatzansprüche von Restaurantinhabern wegen Umsatzausfällen durch Evakuierung eines Stadtteils
Ersatzpflicht des Geldkuriers für im Wege des "Phishing" auf sein Konto transferierte Beträge
Haftung für die Fortführung eines Handelsunternehmens unter der bisherigen Firma

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Termine März 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Sozialversicherung ⁵	29.3.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.3.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Freilose unterliegen nicht der Lotteriesteuer

Aufgrund gekaufter Rubbellose gewonnene Freilose, die ohne weiteren Geldeinsatz zur erneuten Teilnahme an einer Lotterie berechtigen und für die kein Recht auf Rückzahlung des Lospreises besteht, erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Lotteriesteuer nicht.

Der Bundesfinanzhof hat dies gegen die Ansicht des Finanzamts und des Finanzgerichts entschieden, weil das Freilos ein Spielgewinn ist.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Gebühr für die ständige Bereitstellung eines Abfertigungsbeamten

Einem Unternehmen war vom zuständigen Hauptzollamt ständig ein Zollabfertigungsbeamter zur Verfügung gestellt worden, insbesondere um von dem Unternehmen abgegebene Ausfuhranmeldungen entgegenzunehmen. Das Unternehmen zahlte dafür zunächst monatlich 2.400 €, später erhöhte das Hauptzollamt die Gebühren auf 5.300 €. Das Unternehmen wollte die Gebührenerhöhung nicht akzeptieren, blieb aber erfolglos.

Der Staat kann Kosten einer von ihm erbrachten, individuell zurechenbaren Leistung auf den Bürger abwälzen. Sind die Gebühren nicht gesetzlich bestimmt, können sie höher sein, als es zur Kostendeckung an sich erforderlich wäre. Die Gebühr darf aber nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand stehen.

Das Hauptzollamt erhebt für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes der Zollstellen Gebühren. Diese sind nach dem auf sie entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren. Das Verhältnis der Gebühr muss zur Bedeutung und zum wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung angemessen sein. Sollen die Gebühren nur den Verwaltungsaufwand decken, sind sie so zu bemessen, dass sie den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Dabei dürfen auch Kosten eines Arbeitsplatzes für den im Außendienst eingesetzten Beamten kalkuliert werden, obwohl ihm vom Unternehmen ein vollständig ausgerüsteter Arbeitsplatz nebst Büro zur Verfügung gestellt wird. Bei der Bemessung müssen auch nicht die günstigsten kalkulatorischen Annahmen getroffen werden, es sei denn, die angesetzten Werte würden den bei realitätsgerechter Beurteilung der Verhältnisse gegebenen Pauschalierungs- und Prognoserahmen verlassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Annahme von Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst durch schlüssiges Verhalten

Wenn von einem Krankenhausbeschäftigten geleistete Bereitschaftsdienste durch Freizeit ausgeglichen werden sollen und hierfür seine Zustimmung erforderlich ist, so kann diese auch durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um den Fall einer Krankenschwester, die die von dem Arbeitgeber gewährte Freizeit widerspruchslos in Anspruch genommen hatte, anschließend aber einen finanziellen Ausgleich für die geleisteten Bereitschaftsdienste forderte. Ein solcher zusätzlicher Anspruch steht ihr nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht zu, weil sie durch die Gewährung und Inanspruchnahme von Freizeit bereits ausreichend abgefunden wurde.

Bei Verdachtskündigung ist vorherige Anhörung erforderlich

Arbeitgeber, die wirksam eine Verdachtskündigung vornehmen wollen, haben den betreffenden Arbeitnehmer vorher anzuhören. Um von einer ausreichenden Anhörung sprechen zu können, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Ernsthaftigkeit der Situation deutlich machen. Dazu gehört, dass er ihn wissen lässt, dass er aufgrund konkreter Verdachtsmomente einen zur Kündigung berechtigenden Verdacht gegen den Arbeitnehmer hegt und darauf gegebenenfalls eine Kündigung zu stützen beabsichtigt. Darüber hinaus muss er dem Arbeitnehmer Gelegenheit geben, entweder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen oder sich über einen solchen innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg im Falle eines Filialleiters entschieden, der unter dem Verdacht stand, sich fünf Euro Fundgeld widerrechtlich angeeignet zu haben. Dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer lediglich zu den ihm bekannt gewordenen Verdachtsmomenten befragt, genügt demnach nicht.

Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen

Nimmt ein an sich insolventes Unternehmen gegenüber bestimmten Gläubigern noch einzelne Zahlungen vor, können die entsprechenden Beträge vom Insolvenzverwalter zur Masse zurückverlangt werden, wenn die Zahlungen nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und der Gläubiger zu dieser Zeit

die Zahlungsunfähigkeit gekannt hat. Dabei steht der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen.

Im vorliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter von einem Bauleiter rund 3.000 € zurückverlangt. Zur Begründung verwies er darauf, zum Zeitpunkt der Zahlung habe sich das Unternehmen gegenüber dem Bauleiter mit der Lohnzahlung bereits für über sieben Monate im Rückstand befunden. Angesichts dessen könne dem Bauleiter die Zahlungsunfähigkeit nicht verborgen geblieben sein.

Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Ansicht. Zwar habe er bereits mehrfach entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei verzögerten Lohnzahlungen nicht zwingend mit Zahlungsunfähigkeit rechnen müsse, weil ihm die für die Beurteilung erforderlichen Insiderinformationen regelmäßig fehlten. Im vorliegenden Fall habe aber keine greifbare Grundlage für die Erwartung bestanden, das Unternehmen werde die Lohnrückstände noch erfüllen können.

Keine insolvenzrechtliche Anfechtungsmöglichkeit für die Zahlung einer Organgesellschaft auf die Steuerschuld ihres Organträgers

Eine Organgesellschaft hatte einen Tag vor der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen die Umsatzsteuer des laufenden Monats für den Organträger gezahlt. Auf die Anfechtung des Insolvenzverwalters zahlte das Finanzamt den Betrag zunächst an die Organgesellschaft. Anschließend forderte das Finanzamt allerdings den Betrag wieder zurück. Die Zahlung sei irrtümlich und ohne Rechtsgrund erfolgt. Der Insolvenzverwalter hätte seine Anfechtung gegen den Organträger und nicht gegen das Finanzamt richten müssen.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt und den Insolvenzverwalter zur Zahlung verpflichtet. Das Finanzamt hat nur die vom Organträger, nicht aber eine von der Organgesellschaft geschuldete Umsatzsteuer erhalten. Auch wenn die Zahlung erst am 10. des Folgemonats fällig wurde, ist die Schuld durch die Zahlung der Organgesellschaft erloschen. Die Zahlung war Tilgung einer fremden Verbindlichkeit (des Organträgers), sie kann nicht im Wege der Insolvenzanfechtung bei der Organgesellschaft vom Finanzamt zurückgefordert werden. Ihm gegenüber wurde keine Verbindlichkeit der Insolvenzschuldnerin, sondern nur des Organträgers getilgt. Deshalb ist nicht das Finanzamt, sondern nur der Organträger Insolvenzgläubiger.

Auch andere Gründe für eine Rückforderungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters schieden im Urteilsfall aus. Dem Finanzamt war die drohende Insolvenz der Organgesellschaft zum Zeitpunkt der Zahlung unbekannt, während der Organträger über die wirtschaftliche Situation voll informiert war.

Aufwendungen für einen zum Nachlass gehörenden Hund keine Nachlassverbindlichkeiten

Gehört zum Nachlass ein Hund, stellen die zukünftigen Aufwendungen für die Versorgung dieses Hundes keine Nachlassverbindlichkeiten dar. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn die Verpflichtung zur Versorgung des Hundes als Auflage aus dem Testament des Verstorbenen zu erfüllen ist. Hat der Erbe also das Tier freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung übernommen, sind zukünftige Kosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Vermögensübertragungen auf eine Stiftung sind keine freigebige Zuwendungen an Begünstigte der Stiftung

Wird unter Lebenden Vermögen unentgeltlich auf eine rechtsfähige Stiftung übertragen, kann es sich um eine Erstaussstattung der Stiftung oder eine freigebige Zuwendung unter Lebenden an die Stiftung handeln. Keinesfalls liegt eine Zuwendung an die Begünstigten der Stiftung vor. Diese Grundsätze sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch zu beachten, wenn sich der Wert des Stiftungsvermögens durch Vorgänge bei Gesellschaften erhöht, an denen die Stiftung beteiligt ist.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Eine österreichische Staatsangehörige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist Begünstigte einer liechtensteinischen Stiftung. Diese ist alleinige Gesellschafterin einer luxemburgischen Holding, die wiederum alleinige Gesellschafterin einer in Deutschland ansässigen A-GmbH ist. Die Gesellschafterversammlung einer zweiten in Deutschland ansässigen B-GmbH hatte eine Kapitalerhöhung beschlossen. Zur Übernahme der neuen Stammeinlage war nur die A-GmbH zugelassen. Der Kaufpreis lag weit unter dem tatsächlichen Wert dieser neuen Anteile. Das Finanzamt unterstellte eine freigebige Zuwendung von steuerpflichtigem Inlandsvermögen an die Begünstigte der Stiftung.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Aus der Übernahme der neuen Geschäftsanteile weit unter ihrem tatsächlichen Wert durch die mittelbar zum Vermögen der Stiftung gehörende GmbH kann keine freigebige Zuwendung an die Begünstigten der Stiftung abgeleitet werden.

Abzinsungspflicht für den Bilanzansatz unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich abzuzinsen. Bei einer unbefristeten Laufzeit ist wirtschaftlich betrachtet auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Auf eine formale Kündigungsmöglichkeit kommt es nicht an. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz beträgt 5,5 %.

Es findet keine Differenzierung zwischen Gesellschafter- und Fremddarlehen statt. Daher sind die vorstehenden Grundsätze auch auf eigenkapitalersetzende Darlehen anwendbar.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen können außergewöhnliche Belastung sein

Um dem nach einem Schlaganfall schwerstbehinderten Ehemann (Grad der Behinderung 100 % mit Merkzeichen G, aG, H und RF) den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Neben dem Bau einer Rollstuhlrampe und der Einrichtung eines behindertengerechten Bades mussten auch andere Räume umfunktioniert werden.

Das Finanzamt lehnte es ab, die Aufwendungen von rd. 70.000 € als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Das Finanzgericht verwies auf die sogenannte Gegenwertlehre. Die Umbauten hätten den Wert der Immobilie wesentlich erhöht, sodass keine außergewöhnliche Belastung vorliege.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Ehepaars. Aufwendungen für einen behinderungsbedingten Umbau eines Hauses können dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn sie sich aus der Situation der Zwangsläufigkeit ergeben und die Erlangung eines Gegenwerts unter solchen Umständen im Einzelfall in den Hintergrund tritt.

Bei sog. Aufwandsspenden sind besondere Anforderungen zu beachten, um die Haftung zu vermeiden

Steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden) können nicht nur in Geld, sondern auch als Sachspende oder Aufwandsspende erfolgen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug einer Aufwandsspende ist, dass der „Spender“ einen vertraglichen oder satzungsmäßigen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat und er auf diesen Anspruch verzichtet.

Beispiel: Ein Bürger stellt einer Organisation sein Fahrzeug unentgeltlich für mildtätige Zwecke zur Verfügung. Die von ihm getragenen anteiligen Kosten für die Fahrten betragen 400 €. Laut Satzung der mildtätigen Organisation hat der Bürger Anspruch auf Erstattung der Kosten. Der Bürger verzichtet nachträglich auf die Erstattung der Kosten. Der Aufwandsverzicht stellt in Höhe von 400 € eine abzugsfähige Spende dar.

Das Finanzgericht München stellt einige Anforderungen an die Abzugsfähigkeit von Aufwandsspenden:

- Sog. Aufwandsspenden können steuerrechtlich als reguläre Spenden zu berücksichtigen sein, sofern beim Spender nachweislich eine tatsächliche Vermögenseinbuße durch den Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen eintritt.
- Aufwendungen, die (auch) im eigenen Interesse des Zuwendenden getätigt werden, fehlt das für den Spendenabzug zwingend erforderliche Element der Uneigennützigkeit.
- Zwischen den Beteiligten müssen ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen vorliegen; die einzelnen Verträge und Willenserklärungen müssen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt werden.
- Die Spendenbescheinigung ist für das Jahr des Verzichts und nicht für das Jahr des Entstehens der Aufwandsersatzansprüche zu erteilen.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall noch beschäftigen müssen.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer. Außerdem haftet, wer veranlasst, dass die Spenden nicht für die bescheinigten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Haftungsschuld beträgt aus Vereinfachungsgründen einheitlich 30 % (bis 2006: 40 %). Auf die tatsächliche Höhe der Steuerminderung beim Spender kommt es nicht an.

Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten aus einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Entsteht ein Veräußerungsverlust aus der Rückgabe von Aktien am Unternehmen des Arbeitgebers, ist ein Abzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht möglich. Es müssen schon besondere Gründe vorliegen, damit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis angenommen werden kann.

Ein leitender Angestellter hatte zwischen 1995 und 2001 Aktien im Nennwert von 62.000 € am Unternehmen seines Arbeitgebers erworben. Anlässlich seines Ausscheidens als Arbeitnehmer verkaufte er diese Aktien zu einem vertraglich festgelegten Wert an die Konzernmuttergesellschaft. Die Differenz zwischen Kaufpreis und dem gemeinen Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung betrug ca. 1 Mio. €. Diesen Betrag machte der Arbeitnehmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte dies zu Recht ab.

Nach herrschender Lehre sind Aufwendungen nur dann als durch eine Einkunftsart veranlasst anzusehen, wenn ein direkter wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang war im geschilderten Fall nicht erkennbar. Der Rücknahmepreis wurde von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Damit war die Wertermittlung der gesellschaftsrechtlichen Sphäre zuzurechnen. Der Arbeitnehmer hatte eine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung erfüllt, die mit seinem Arbeitsverhältnis nur mittelbar in einem Zusammenhang stand.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung ermäßigt zu besteuern

Eine Arbeitnehmerin schloss mit ihrem Arbeitgeber einen Vertrag über die Reduzierung ihrer Arbeitszeit um 50 %. Die in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbarte Teilabfindung für die Arbeitszeitreduzierung zahlte der Arbeitgeber in einer Summe. Finanzamt und Finanzgericht lehnten es ab, die Teilabfindung als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern, weil das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden war.

Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Das Gesetz verlange nicht, dass das Arbeitsverhältnis beendet werden müsse, um Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen ermäßigt zu besteuern.

Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass die Initiative zur Vertragsänderung nicht vom Arbeitnehmer ausgehen darf.

Genossenschaftsanteile können gewillkürtes Betriebsvermögen eines Landwirts sein

Ein Landwirt bilanzierte Anteile an einer Genossenschaft, zu der er keine Geschäftsbeziehungen hatte. Die ausgeschütteten Dividenden buchte er als Betriebseinnahmen. Im Jahr 2000 veräußerte er die Anteile mit Gewinn, den er nicht versteuern wollte. Er meinte, die Anteile seien Privatvermögen, weil er keine Geschäftsbeziehungen zu der Genossenschaft unterhalten hatte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Landwirt den Veräußerungsgewinn versteuern muss, weil die Anteile gewillkürtes Betriebsvermögen gewesen sind. Dies habe der Landwirt dadurch dokumentiert, dass er die Anteile bilanziert und die Dividenden als Betriebseinnahmen behandelt hatte.

Tipp: Die bilanzielle Behandlung von nicht notwendigem Betriebsvermögen sollte vor dem Kauf mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

In Spanien erzielte Vermietungsverluste sind in Deutschland berücksichtigungsfähig

In Deutschland lebende Geschwister erbten nach dem Tod ihrer Eltern deren Wohnhaus in Spanien. Sie vermieteten das Haus und machten die erzielten Verluste in ihrer Steuererklärung in Deutschland geltend. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung ab.

Der Europäische Gerichtshof gab den Geschwistern recht. In einem EU-Mitgliedsstaat erzielte Verluste aus Vermietungseinkünften sind in Deutschland berücksichtigungsfähig. Die dem entgegenstehende deutsche Vorschrift im Einkommensteuergesetz ist rechtswidrig. Sie beschränkt den freien Kapitalverkehr innerhalb der EU.

Investitionsabzugsbetrag setzt ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung voraus

Der Gesellschafter einer GbR bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines betrieblichen Pkw mit der Begründung, dass er für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen werde.

Das Finanzamt lehnte dies ab und begründete dies damit, dass der Gesellschafter seine private Autonutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt habe und deshalb die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % betragen) nicht gegeben sei.

Der Bundesfinanzhof betrachtet in seinem Beschluss nicht die Vergangenheit, sondern stellt darauf ab, dass das am Ende des Gewinnermittlungszeitraums dargelegte künftige Investitionsverhalten schlüssig und plausibel ist. Da der Gesellschafter den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung des Pkw durch Führung eines Fahrtenbuchs erbringen wolle, sei dem zu folgen. Schließlich könne man von einem zum anderen Veranlagungszeitraum zwischen der 1 %-Regelung und der Führung eines Fahrtenbuchs wechseln.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht auch im Hauptsacheverfahren so entscheidet. Die Ausführungen im Beschluss sprechen aber dafür.

Kein Ausweis von Pfandgeldern in der Bilanz

Hat ein Getränkehändler einerseits an seinen Lieferanten Pfandgelder für Kästen und Flaschen gezahlt und andererseits von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe vereinnahmt, so gleichen sich diese Vorgänge in der Regel aus. Der Händler ist deshalb nicht berechtigt, in seiner Bilanz ein eventuelles Verlustgeschäft auszuweisen. Die Ansprüche gegen Lieferanten und die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind zu saldieren. Dabei ist davon auszugehen, dass sich diese Werte in gleicher Höhe gegenüberstehen. Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, kann eine Gewinn mindernde Rückstellung gebildet werden. Solche außerordentlichen Umstände sind z. B. dann anzunehmen, wenn die im Getränkehandel branchenüblichen Abläufe gestört sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhof)

Kindergeld: Herabsetzung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß

Ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Die zum 1.1.2007 in Kraft getretene Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verstößt weder gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit der Entscheidung, die Altersgrenze für den Bezug des Kindergeldes und die Gewährung des Kinderfreibetrages herabzusetzen, verfolgt der Gesetzgeber legitime und zulässige Ziele. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Kindergeldanspruch kann durch Versetzung ins Ausland verloren gehen

Der Mitarbeiter eines Instituts wurde unbefristet nach Korea versetzt. Dort nahm er zusammen mit der Ehefrau und den beiden Kindern seinen ersten Wohnsitz. Den bisherigen Wohnsitz in Deutschland hat er als zweiten Wohnsitz beibehalten. Die Kindergeldkasse stellte mit dem Wegzug die Kindergeldzahlungen ein. Diese Rechtsauffassung ist durch den Bundesfinanzhof bestätigt worden.

Anspruch auf Kindergeld haben nur Personen, deren berücksichtigungsfähige Kinder einen Wohnsitz im Inland oder im EU- oder EWR-Ausland haben. Der Wohnsitz minderjähriger Kinder befindet sich regelmäßig am Wohnsitz der Eltern. Maßgeblich ist die gemeinsame Wohnung, nicht aber ein von den Eltern oder einem Elternteil unterhaltener zweiter Wohnsitz. Folglich geht der Kindergeldanspruch bei einem Wegzug in einen Staat außerhalb der EU oder des EWR verloren.

Nachträgliche Herabsetzung des Kaufpreises einer Anteilsveräußerung ist steuerlich rückwirkend zu berücksichtigen

Wenn sich ein Sachverhalt im Nachhinein ändert, stellt sich die Frage, ob diese Änderung auch eine steuerliche Rückwirkung entfaltet. Ein bestandskräftiger Steuerbescheid, der den bisherigen Sachverhalt abbildet, kann nämlich nur geändert werden, wenn ein sog. „rückwirkendes Ereignis“ vorliegt. Gegeben ist ein rückwirkendes Ereignis in der Regel bei Steuertatbeständen, die an einen einmaligen Vorgang anknüpfen.

Die nachträgliche Herabsetzung eines Kaufpreises ist ein Beispiel dafür, wie folgender Fall zeigt: Ein Anteilseigner verkauft 49 % seiner Anteile an einer GmbH. Später streiten sich Verkäufer und Erwerber über die Wirksamkeit oder bestimmte Inhalte des Vertrags und schließen einen Vergleich, in dem auch der Veräußerungspreis rückwirkend vermindert wird. Die nachträgliche Minderung des Veräußerungspreises führt zu einer steuerlichen Rückwirkung, das heißt die Besteuerung des Veräußerungsgewinns (oder Veräußerungsverlustes) ist entsprechend per geändertem Steuerbescheid zu korrigieren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Negativer Arbeitslohn wegen zurückübertragenen Mitarbeiteraktien liegt nur in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts vor

Eine AG überließ ihren Arbeitnehmern Aktien mit einem Börsenpreis von 12 € für 0,25 € je Aktie. Der geldwerte Vorteil wurde mit 11,75 € je Aktie als Arbeitslohn versteuert. Die AG machte später von einem Rückübertragungsrecht Gebrauch und kaufte die Aktien für 0,25 € je Aktie zurück. Zu diesem Zeitpunkt war der Börsenpreis auf 16,24 € gestiegen. Der Arbeitgeber ermittelte je Aktie (16,24 € abzüglich 0,25 €) 15,99 € negativen Arbeitslohn für seine Arbeitnehmer und verlangte die zu viel gezahlten Lohnsteuern zurück. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass negativer Arbeitslohn nur in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts von 11,75 € vorlag.

Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat, die nachzuweisen ist. Bei länger leer stehenden oder renovierungsbedürftigen Wohnungen muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der späteren Vermietung oder Renovierung erkennbar sein. Indizien für die Vermietungsabsicht können z. B. Inserate in einer Zeitung, Vermietungsangebote im Internet oder die Beauftragung eines Maklers sein. Ist eine solche Vermietungsabsicht nicht erkennbar, können Verluste wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht berücksichtigt werden.

Umfasst ein Objekt mehrere Wohnungen, müssen diese Voraussetzungen für jede einzelne Wohnung nachgewiesen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer ist konzernweit zu gewähren

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, muss dieser Vorteil versteuert werden. Werden diese Waren oder Dienstleistungen im Betrieb des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht, kann ein Rabattfreibetrag abgezogen werden. Der Begriff „im eigenen Betrieb“ ist weit auszulegen.

Eine konzernzugehörige Gesellschaft hatte im Rahmen eines Personalverkaufs an ihre Arbeitnehmer Produkte verbundener Unternehmen verbilligt abgegeben. Dabei wurde der Rabattfreibetrag in Abzug gebracht. Das Finanzamt hielt die Rabatt-Vorschrift für nicht anwendbar, weil die angebotenen Produkte weder von der Gesellschaft selbst hergestellt noch vertrieben wurden.

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Rabattfreibetrags ist, dass der Arbeitgeber einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung oder Erbringung der Dienstleistung leistet. Bei Konzernen oder verbundenen Unternehmen liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Schönheitsreparaturen gehören im Anschaffungsjahr bei gleichzeitigen Instandsetzungsmaßnahmen zu den anschaffungsnahen Aufwendungen

A kaufte 2004 ein Wohnhaus und setzte es im gleichen Jahr umfangreich instand. Die Aufwendungen hierfür ordnete er den Gebäude-Anschaffungskosten zu. Die gleichzeitig durchgeführten Schönheitsreparaturen behandelte er als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand.

Der Bundesfinanzhof sah das anders, weil alle von A durchgeführten Maßnahmen einheitlich als anschaffungsnahen Aufwendungen zu beurteilen und den Gebäude-Anschaffungskosten zuzurechnen waren.

Tipp: Schönheitsreparaturen nach Ablauf von drei Jahren seit Anschaffung sind i. d. R. sofort abzugsfähig.

Wertaufholungen auf Aktien mit unterschiedlichen Abschreibungsjahren sind nach dem Prinzip des „Last in – First out“ zuzuordnen

Aufwendungen und Erträge aus Aktien, die eine Kapitalgesellschaft hält, sind seit 2002 steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über folgenden Fall zu entscheiden: Die A-GmbH hatte 1998 bis 2003 Aktien gekauft und darauf in allen Jahren wegen gesunkener Kurse Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen bis 2001 wurden steuermindernd vorgenommen, die Abschreibungen ab 2002 waren steuerlich nicht absetzbar. Als die Kurse 2004 wieder stiegen, musste A diese Wertaufholungen in ihrer Handelsbilanz als Ertrag ausweisen. Steuerlich war jetzt fraglich, welchen Abschreibungen die Wertaufholungen zeitlich zuzuordnen sind. Soweit sie auf Abschreibungen vor 2002 entfallen, sind sie steuerpflichtig, ansonsten steuerfrei.

Das Gericht entschied zugunsten der A, dass hier das Prinzip des „Last in – First out“ gilt. Danach sind die Wertaufholungen den ab 2002 vorgenommenen Abschreibungen zuzuordnen und deshalb steuerfrei.

Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft ist auch dann grunderwerbsteuerbefreit, wenn der Personengesellschaftsanteil anschließend verschenkt wird

Überträgt ein Grundstückseigentümer sein Grundstück auf eine Personengesellschaft (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), ist dies insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, als der bisherige Eigentümer an der Personengesellschaft beteiligt ist. Damit diese Vorschrift nicht zur Steuerumgehung missbraucht wird, fällt die Befreiung weg, soweit der bisherige Eigentümer seine Beteiligung an der Personengesellschaft in den folgenden fünf Jahren verringert. Verschenkt er allerdings seine Beteiligung an der Personengesellschaft, bleibt die Grunderwerbsteuerbefreiung entgegen dem Wortlaut der Vorschrift erhalten. Hätte er nämlich das Grundstück verschenkt, wäre dies ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit gewesen. Damit kann in diesen Fällen die vorherige Übertragung des Grundstücks auf die Personengesellschaft nicht zur Steuerumgehung missbraucht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Gemeinnützigkeit eines Wettbewerbsvereins bei vorrangiger Wahrung der Interessen seiner unternehmerisch tätigen Mitglieder

Einem eingetragenen Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gehörten mehrere Verbände, eine Innung, zehn Freiberufler und 270 Unternehmer an. Die Satzung des Vereins wurde mehrfach geändert und lautete zuletzt: „Unlauteren Wettbewerb und Wirtschaftskriminalität im Interesse der Allgemeinheit, der gewerblichen Unternehmen, der freiberuflich Tätigen sowie der Mitglieder zu bekämpfen.“ Das Finanzamt erkannte die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht an und erließ Steuerbescheide.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dem an. Die Satzung des Vereins schließe die vorrangige Wahrung der Interessen der Mitglieder nicht aus. Bei einem „Mischverband“ könne es zwischen den Interessen der gewerblichen Mitglieder und Verbraucherinteressen zu Konflikten kommen. Dies lasse möglich erscheinen, dass vorrangig die Interessen der gewerblichen Mitglieder verfolgt werden.

Lohnsteuerliche Behandlung freiwilliger Unfallversicherungen

Für die lohnsteuerliche Behandlung ist relevant, ob es sich um eine Versicherung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt.

Versicherungen des Arbeitnehmers

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdeckt. Dann sind die Beiträge insoweit als Reisenebenkosten steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Versicherungen des Arbeitgebers

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber oder ausschließlich dem Arbeitnehmer zusteht:

- Ausschließlich dem Arbeitgeber
 - Die Beiträge sind bei der Zahlung durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfall- oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.
- Ausschließlich dem Arbeitnehmer
 - Kann der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistungen Arbeitslohn. Die Rechte stehen auch dann ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, wenn zwar der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden kann, vertraglich jedoch vorgesehen ist, dass der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an den Arbeitnehmer auszahlt.

Lohnbesteuerung

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen sind nach der Zahl der versicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Steuerfrei sind Beiträge oder Beitragsteile, die bei Auswärtstätigkeiten das Unfallrisiko abdecken und deshalb zu den steuerfreien Reisekostenerstattungen gehören. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Soweit die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge oder die Beiträge zu Versicherungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, sind sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 20 % der Beiträge. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert, darf der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

Belegvorlage gehört zur ordnungsgemäßen Nebenkostenabrechnung

Solange ein Vermieter keine ordnungsgemäße Abrechnung über die angefallenen Betriebskosten erstellt, steht dem Mieter grundsätzlich ein Zurückbehaltungsrecht an den laufenden Nebenkostenvorauszahlungen zu. Nichts anderes gilt, wenn der Vermieter die Nebenkosten zwar abgerechnet hat, die Belege jedoch nicht vorlegt. Die fehlende Bereitschaft eines Vermieters, dem Mieter die Belege über die Betriebskosten vorzulegen, führte dann auch zu einem vor dem Landgericht Bonn geführten Streit.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Mieter einen Anspruch auf Vorlage der Belege. Er kann den Vermieter gerichtlich zwingen, Kopien der Belege, ggf. gegen Kostenerstattung, herauszugeben. Denn der Vermieter ist beweispflichtig für das Entstehen von Nebenkosten im Abrechnungszeitraum. Gleichwohl kann der Mieter die Nebenkosten nicht in vollem Umfang bestreiten, nur weil der Vermieter keine Belege für die entstandenen Kosten vorlegt. Er hat vielmehr die Pflicht, zunächst die Belege einzusehen, um dann ggf. die Höhe der Kosten anzufechten.

Die Frage, ob in einem laufenden Mietverhältnis eine „Saldoklage“ auf Auszahlung eines Guthabens in Höhe der geleisteten Vorauszahlungen erhoben werden kann, wenn der Vermieter seiner Verpflichtung zur Belegvorlage nicht nachkommt und somit hinsichtlich der abgerechneten Nebenkosten beweispflichtig bleibt, ist bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. Deshalb ließ das Gericht die Revision zur nächsthöheren Instanz zu.

Durch Zahlung der höheren Miete stimmt Mieter einer Mieterhöhung zu

Ein Vermieter hat keinen Anspruch auf schriftliche Zustimmung des Mieters zu einer Mieterhöhung, wenn dieser vorbehaltlos zweimal die erhöhte Miete zahlt. Denn der Mieter stimmt mit der Zahlung dem Mieterhöhungsverlangen konkludent zu.

Mit Zahlung des höheren Mietzinses gibt der Mieter deutlich zu erkennen, dass er der vom Vermieter begehrten Mieterhöhung zustimmt. Aus einem solchen Verhalten kann der Vermieter nur den Schluss ziehen, der Mieter wolle damit die verlangte Zustimmungserklärung abgeben. Die stärkste Form des konkludenten Verhaltens ist die Zahlung. Da für die Zustimmung des Mieters gesetzlich keine besondere Form vorgesehen ist, kann diese sowohl schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder in jeder sonst denkbaren Form erfolgen, also auch durch mehrmalige vorbehaltlose Zahlung.

(Quelle: Urteil des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg)

Nebenkostenabrechnung ist trotz falscher Berücksichtigung der Vorauszahlungen formell wirksam

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten die Mietparteien über die formelle Wirksamkeit der Nebenkostenabrechnung. Der Vermieter hatte in der Abrechnung von den angefallenen Betriebskosten die mietvertraglich vereinbarten Vorauszahlungen abgezogen. Tatsächlich hatte der Mieter jedoch niedrigere Vorauszahlungen geleistet. Der Vermieter begehrte die Nachzahlung von Betriebs- und Heizkosten. Der Mieter verweigerte die Nachzahlung mit der Begründung, die Abrechnung sei wegen dieses Fehlers formell unwirksam.

Diese Sichtweise lehnte das Gericht ab. Eine formell ordnungsgemäße Abrechnung setze als Mindestangaben eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Mieteranteils sowie den Abzug der Vorauszahlungen voraus. Diesen Anforderungen genüge die vom Vermieter vorgelegte Abrechnung. Zwar seien grundsätzlich die vom Mieter tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen in Abzug zu bringen. Ob die vorgenommenen Abzüge der Höhe nach zutreffend angesetzt seien, betreffe jedoch nicht die formelle Wirksamkeit der Abrechnung, sondern deren inhaltliche Richtigkeit. Ein verständiger Mieter könne beim Abgleich der in der Abrechnung eingestellten mit den tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen unschwer erkennen, ob diese zutreffend berücksichtigt worden seien.

Bis wann kann der Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten bei steuerpflichtiger Vermietung geltend gemacht werden?

Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude, Wohnungen usw.). Ein Unternehmer kann auf die Befreiung verzichten, wenn er die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen; der Mieter muss vorsteuerabzugsberechtigt sein.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung wird dadurch ausgeübt, dass der Unternehmer den Vermietungsumsatz „als steuerpflichtig behandelt“. Diese sog. Option wird z. B. ausgeübt durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder durch die Anmeldung der Vermietungsumsätze mit anderen steuerpflichtigen Umsätzen. Erzielt ein Unternehmer zulässigerweise steuerpflichtige Vermietungsumsätze, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt. Als Vorsteuer abziehbar sind allerdings nur die Steuerbeträge, die den steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen zuzuordnen sind.

Der Fall: Ein Vermietungsunternehmer errichtete zwei Einliegerwohnungen, die er nachweislich steuerpflichtig vermieten wollte. Die ersten Baukosten fielen im Jahr 2003 an. Vorsteuerbeträge wurden nicht geltend gemacht. Im Jahr 2006 gab der Unternehmer eine berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2003 und berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2004 ab, in denen erstmals anteilige Vorsteuerbeträge aus der Errichtung der Einliegerwohnungen geltend gemacht wurden. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Änderung des Umsatzsteuerbescheids 2003 ab. Bei den jeweiligen Voranmeldungen berücksichtigte es ebenfalls keine geltend gemachten Vorsteuerbeträge. Dagegen wehrte sich der Vermietungsunternehmer.

Die Entscheidung: Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab dem Unternehmer Recht. Das Finanzamt hat den Vorsteuerabzug für die nach der Option umsatzsteuerpflichtig vermieteten Einliegerwohnungen zu Unrecht versagt.

Nach Auffassung des Gerichts sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es ist erforderlich, dass der Unternehmer die Einliegerwohnungen seinem Unternehmen zuordnet. Dies kann durch eine Zuordnungsentscheidung geschehen.
- Vor Ausübung der Option kommt ein Vorsteuerabzug auf die Herstellungskosten aus der Errichtung der Wohnungen nicht in Betracht.
- Der Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten muss nicht sofort bei Bezug der Eingangsleistungen (z. B. den Handwerkerleistungen aus der Erstellung) geltend gemacht werden, um die Zuordnung der Wohnungen zu dem Unternehmen nachzuweisen.
- Ist der Vorsteuerabzug erst nach Ausübung der Option und nicht schon bei Bezug der Eingangsleistungen möglich, müssen andere Beweisanzeichen für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen herangezogen werden.
- Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist nicht alleinige Zuordnungsentscheidung. Auch Schriftverkehr mit dem zukünftigen Mieter, aus dem sich ergibt, dass eine steuerpflichtige Vermietung beabsichtigt ist, kann Beweisanzeichen sein.

Der Bundesfinanzhof muss diesen schwierigen Fall abschließend lösen.

Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Umsatzsteuerfreiheit sog. Erste-Hilfe-Kurse

Voraussetzung für den Erwerb eines Führerscheins ist u. a. der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass Entgelte für diese Kurse und weitergehende Erste-Hilfe-Kurse von der Umsatzsteuer befreit sind. Hierbei handelt es sich um Schulunterricht und nicht um bloße Freizeitgestaltung.

Die Steuerbefreiung gilt auch, wenn der Unternehmer zur Durchführung der Kurse selbstständige Dozenten einsetzt. Der Unternehmer muss allerdings, um die Entgelte als steuerfrei behandeln zu dürfen, eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen, dass die Kurse auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Bundesfinanzhof fragt Europäischen Gerichtshof, wann bei der Lieferung von Nahrungsmitteln der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob seine bisherige Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Partyservice-Unternehmen, Imbissständen und Verkaufstheken in Kinos mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

In allen Fällen ist streitig, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der bei der Lieferung bestimmter Nahrungsmittel gilt, oder der Regelsteuersatz, weil zu der Lieferung der Nahrungsmittel weitere Leistungselemente hinzutreten, Anwendung findet. Insbesondere ist fraglich, ob „Nahrungsmittel“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts nur Nahrungsmittel „zum Mitnehmen“ sind, wie sie typischerweise im Lebensmittelhandel verkauft werden, oder ob hierunter auch zum sofortigen Verzehr zubereitete Speisen und Mahlzeiten fallen.

Der Europäische Gerichtshof wird auch entscheiden müssen, nach welchen Kriterien abzugrenzen ist, ob die Lieferung der Speise (dann der ermäßigte Steuersatz) oder die weiteren Leistungselemente (z. B. Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke, Transport der Speisen zum Kunden, Überlassung von Besteck und/oder Stehtischen) überwiegen.

Für Umsätze aus Internet-Musikplattform gilt der allgemeine Steuersatz

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen Leistungen, durch die Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, eingeräumt oder übertragen werden. Begünstigt sind Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung der Rechte.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellt klar:

- Die Umsätze aus dem Betrieb einer Internet-Musikplattform sind mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % zu versteuern.
- Begünstigt (Steuersatz 7 %) ist nur die Einräumung (durch vertragliche Bestellung) und Übertragung von Verwertungsrechten, die aus dem Urheberrecht abgeleitet werden. Diese Voraussetzungen erfüllt eine Musikplattform im Internet nicht.
- Das Entgelt für die Zurverfügungstellung einer Datenbank durch eine Internet-Musikplattform ohne Einräumung eines Vervielfältigungsrechts ist ebenfalls mit 19 % zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grundstücksgemeinschaft kann Vorsteuer nur abziehen, wenn sie Leistungsempfänger und die Rechnung an sie adressiert ist

Sehr oft versagt das Finanzamt den von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug, weil in der Rechnung über die Eingangsleistungen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Treten mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auf, ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft (nicht einzelne Gemeinschaftler) Leistungsempfänger und die Rechnung ebenfalls an die Gemeinschaft adressiert ist.

Zur Verdeutlichung folgender Fall: Eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten M und F, ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Geschäftshaus bebaut ist. Sämtliche Gewerbeeinheiten des Geschäftshauses haben die Eheleute umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietet. M gibt im eigenen Namen zur Modernisierung und Instandsetzung umfangreiche Umbauten in Auftrag. Dabei legt er nicht offen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers, nämlich der F, handelt. Die Eingangsrechnungen der Handwerker werden ebenfalls nur an den M adressiert. Damit ist die Grundstücksgemeinschaft nicht Leistungsempfänger und mangels an sie adressierter Rechnungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Irreführende Eintragungsangebote sind nicht umsatzsteuerbar

Eine GmbH hatte „Eintragungsofferten“ verschickt. Sie ähnelten Handelsregisterschreiben und erweckten den Eindruck einer Zahlungspflicht für eine Handelsregistereintragung. Tatsächlich handelte es sich um das Angebot auf Eintragung in ein privates Firmenregister nach Zahlung des Rechnungsbetrags mit offen ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Die Angebotsschreiben waren auf absichtliche Irreführung angelegt. Damit fehlt es an dem für einen steuerbaren Leistungsaustausch erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der tatsächlich angebotenen Leistung und der Entgeltzahlung durch die Offertenempfänger. Das Entgelt sollte irreführenderweise als Gegenwert für eine bereits vorgenommene, tatsächlich aber nicht erfolgte Handelsregistereintragung entrichtet werden. Objektiv wurde das Entgelt jedoch für eine noch zu erbringende Leistung, nämlich der Eintragung in ein privates Firmenregister, gefordert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Verzinsung von Einfuhrumsatzsteuer-Guthaben

Bestimmte Steuernachforderungen oder -erstattungen sind zu verzinsen. Dazu gehört auch die Umsatzsteuer. Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt dies jedoch nicht, weil hier sinngemäß die Vorschriften für Zölle Anwendung finden. Die Einfuhrumsatzsteuer ist zwar eine Form der Umsatzsteuer, sie weist aber im Vergleich dazu Besonderheiten auf, die eine enge Verknüpfung mit dem Zollrecht zeigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unternehmensgründern muss eine Steuernummer erteilt werden

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs besteht der Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer schon dann, wenn der angehende Unternehmer ernsthaft erklärt, eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen. Nur in offensichtlichen Missbrauchsfällen kann die Vergabe der Steuernummer abgelehnt werden.

Die Erteilung einer Steuernummer ist für Umsatzsteuerzwecke Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit, weil die Steuernummer in der Rechnung angegeben werden muss und Grundlage für die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist. In der Verweigerung der Erteilung einer Steuernummer sieht das Gericht einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit.

Ein Finanzamt hatte einem Fliesenleger die Erteilung einer Steuernummer verweigert, weil es die Tätigkeit des Unternehmers nicht als selbstständig anerkannte.

Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel nur, soweit zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht

Ein Vermieter hatte ein Gebäude teils steuerfrei (an Ärzte), teils steuerpflichtig vermietet. Von einem benachbarten Apotheker erhielt er ein der Umsatzsteuer unterliegendes Entgelt dafür, dass er das Gebäude zum Teil an Ärzte vermietete. Die auf die Gebäudeherstellung entfallende Vorsteuer teilte der Vermieter im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen auf.

Diese Aufteilung ist vom Ansatz her nicht zu beanstanden. Unzutreffend war es jedoch, das von dem Apotheker gezahlte Entgelt in den Aufteilungsschlüssel einzubeziehen. In den Aufteilungsschlüssel sind nur die Ausgangsumsätze einzubeziehen, die in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingangsumsatz stehen. Die Zahlungen des Apothekers stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufwendungen zur Errichtung des Gebäudes. Diese Aufwendungen stehen nur in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Entgelten aus der Vermietung des Gebäudes. Die Zahlungen des Apothekers stehen demgegenüber nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufwendungen und sind deshalb zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels nicht einzubeziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ersatzansprüche von Restaurantinhabern wegen Umsatzausfällen durch Evakuierung eines Stadtteils

Der Inhaber eines Restaurants machte wegen Umsatzausfällen Schadens- und Entschädigungsansprüche geltend. Er begründete die Ansprüche damit, dass die Ordnungsbehörden der beklagten Stadt den Stadtteil, in dem das Restaurant gelegen ist, zur Entschärfung einer Fliegerbombe für einen Tag evakuierte und deshalb die Gäste das Lokal nicht erreichen konnten.

Das Oberlandesgericht Koblenz wies die Klage ab, da die Maßnahmen rechtmäßig waren und die Evakuierung dem Restaurantinhaber auch kein Sonderopfer auferlegte, das die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren überschreitet.

Ersatzpflicht des Geldkuriers für im Wege des „Phishing“ auf sein Konto transferierte Beträge

In einem vom Kammergericht Berlin entschiedenen Fall ging es um die Ersatzpflicht einer Kontoinhaberin, die ihr Konto für sog. Transferschäfte zur Verfügung gestellt hatte.

Mit Hilfe von durch „Phishing“ unrechtmäßig erlangten Daten hatte eine unbekannt Person vom Konto eines anderen Bankkunden knapp 6.000 € auf das Transferkonto überwiesen. Die Kontoinhaberin löste das Konto später auf und transferierte das Geld weisungsgemäß in die Ukraine.

Das Gericht wies die Klage ab, weil die Kontoinhaberin hinsichtlich der Herkunft des Geldes weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt hatte. Vor dem Weitertransfer des Geldes hatte die Kontoinhaberin Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufgenommen und sich um eine Rücküberweisung bemüht.

Haftung für die Fortführung eines Handelsunternehmens unter der bisherigen Firma

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung greift die Haftung für die Fortführung eines Handelsunternehmens unter der bisherigen Firma ein, wenn zwar der Unternehmensträger wechselt, das Unternehmen selbst aus der Sicht des maßgeblichen Verkehrs aber im Wesentlichen unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt wird. Eine solche Unternehmensfortführung liegt vor, wenn der Tätigkeitsbereich des Betriebs, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. Dies gilt auch, wenn einzelne Vermögensbestandteile oder Betätigungsfelder von der Übernahme ausgenommen sind, solange nur der den Schwerpunkt des Unternehmens bildende wesentliche Kern desselben übernommen wird.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hatte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch ein Autohandelsunternehmen zu haften, obwohl das Vorgängerunternehmen für eine kurze Zeitspanne von zwei Monaten umfirmiert und der Werkstattbetrieb nicht fortgeführt worden war.